

<p>***</p> <p style="text-align: right;"><u>Datum : 29.06.2022</u></p>	<p><b>Amtsgericht / Familiengericht Mosbach</b>  Hauptstraße 10  74821 Mosbach  FAX: +49626187639</p> <p style="text-align: right;">***</p>
--	---

**6F 9/22 beim AG/FG Mosbach**

**OFFIZIELLE ANTRÄGE AN DAS AMTSGERICHT-FAMILIENGERICHT MOSBACH :  
AUFARBEITUNG VON NS-VERBRECHEN  
in der Nazi-Kinder und Jugendhilfe sowie in der Nazi-Familienrechtspraxis**

**STRAFANZEIGEN gegen Unbekannt am AG/FG MOS  
Gegen Verantwortliches Personal bei den BRD-Strafermittlungsbehörden  
wegen der Nicht-Einleitung von Strafverfahren wegen Beteiligung an  
Organisation, Aufrechterhaltung und Betrieb von  
Nazi-Jugendkonzentrationslagern**

**d.h. hier konkret gegen hier benannte hauptverantwortliche Person :**

**Dr. HANS MUTHESIUS, NS-Referatsleiter in der Wohlfahrtsabteilung des Nazi-  
Reichsinnenministeriums, verantwortlich für Fragen der  
Jugendwohlfahrtspflege, hauptverantwortlich für die zentrale Verwaltung der  
Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark, Litzmannstadt (Lodz)  
=> Beigeordneter des Deutschen Städtetages und Honorarprofessor für  
Fürsorgerecht an der Universität Frankfurt in der BRD**



Verteilerliste :

Gemäß der Absprache in der Gerichtsverhandlung unter 6F 9/22 vom 25.04.2022 am AG/FG MOS werden zur Einsparung von Kopieraufwand und -kosten nach der einfachen Faxmitteilung an das AG/FG MOS selbst jeweils mindestens weitere vier Kopien der KV-Eingaben postalisch per Einschreiben an das AG/MOS zur jeweiligen Verteilung durch das AG MOS an die Verfahrensbeteiligten versandt. Die vier Kopien der jeweiligen Exemplare sind dementsprechend zum Sortier- und Verteilvorgang durchnummeriert von 1 bis 4 in der oberen rechten Ecke.

Kopien an Verfahrensbeteiligte :

- \*\*\*



## **1) ZUSTÄNDIGKEIT UND VERANTWORTLICHKEIT DES AG MOS IN DER SACHVERHALTSERMITTLUNG UND SACHVERHALTSAUFKLÄRUNG IN DER RECHTSSACHE „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz“**

Das Amtsgericht Mosbach kann sich im hiermit offiziell beantragten Verfahren vom 29.06.2022 unter 6 F 9/22 in der Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz“ nicht aus der Verantwortung stehlen und dabei auf eine Argumentation zurück ziehen, dass das AG MOS als Teil der BRD-Justiz angeblich nicht zuständig und nicht verpflichtet sei zur Sachverhaltsermittlung und Sachverhaltsaufklärung in der Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz.“ Das AG MOS als Teil der BRD-Justiz ist verantwortlich und eindeutig zuständig in der Rechtsnachfolge zum Deutschen Reich unter dem Nazi-Terrorregime.

Das AG MOS ist demnach eindeutig rechtlich, sachlich und fachlich zuständig für die hier anhängige Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz“ beim Amtsgericht Mosbach.

Gemäß und analog der Aufhebung des Reichstagsbrandurteils vom 23. Dezember 1933, das dann im Wiederaufnahmeverfahren in 2007 vollständig aufgehoben wurde, wird hiermit der offizielle Antrag an das AG MOS unter 6F 9/22 vom 29.06.2022 zur Eröffnung des STRAFVERFAHRENS am AG MOS in der Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz,“ eingereicht. Gemäß und analog des Urteils des Landgericht Neuruppin vom 28.06.2022 gegen Josef S., den früheren und nun 101-jährigen SS-Wachmann des Nazi-Konzentrationslagers Sachsenhausen, wegen Beihilfe zum Mord in mehr als 3.500 Fällen, wird hiermit der offizielle Antrag an das AG MOS unter 6F 9/22 vom 29.06.2022 zur Eröffnung des STRAFVERFAHRENS am AG MOS in der Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz,“ eingereicht.

Das AG MOS ist demnach eindeutig rechtlich, sachlich und fachlich zuständig für die hier anhängige Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz“ beim Amtsgericht Mosbach.

Dr. HANS MUTHESIUS, von 1940 bis 1945 Referent für Fragen der Fürsorge beim Nazi-Reichsinnenministerium, war hauptverantwortlich für die zentrale Verwaltung der Jugendkonzentrationslager, auch Jugendschuttlager oder Jugendverwahrlager genannt, in Moringen, der Uckermark sowie in Litzmannstadt (Lodz). Im Nazi-Jugendkonzentrationslager MORINGEN wurden seit 1940 mindestens 1.400 Jungen und junge Männer im Alter von 13 bis 22 Jahren selektiert in Blöcken eingesperrt. Mindestens 89 jugendliche KZ-Häftlinge wurden ermordet. Im Nazi-Jugendkonzentrationslager UCKERMARK wurden seit 1942 in unmittelbarer Nähe des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück über 1.000 Mädchen und junge Frauen inhaftiert, darunter einige Partisaninnen. Im Nazi-Jugendkonzentrationslager LODZ wurden ab Dezember 1942 nach Schätzungen ca. 20.000 polnische Jungen und Mädchen inhaftiert. Infolge von Misshandlungen, Unterernährung und durch mangelnde Hygiene bedingte Krankheiten kam es zu einem Massensterben polnischer

Kinder. Nach rassenkundlichen Untersuchungen wurden als ausreichend „arisch“ angesehene Kinder zur Adoption durch deutsche Familien freigegeben. Im September 1943 wurde der Block Nummer 36 ausgebaut, um dort Kinder im Alter von zwei bis acht Jahren zu inhaftieren.

Nach dem Tod Dr. HANS MUTHESIUS verdichteten sich seit Ende der Achtzigerjahre die Anzeichen dafür, dass Dr. HANS MUTHESIUS in NS-Verbrechen verwickelt war. Eine 1989 vom Deutschen Verein (DV) in Auftrag gegebene Forschungsstudie erhärtete die Vorwürfe. Demnach regte Dr. HANS MUTHESIUS als Referent des Reichsinnenministeriums Ende 1942 ein „Verwahrlager“ zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ für polnische Jugendliche in Lodz an. In diesem „Kinder-KZ“ starben mehrere hundert Menschen. Der DV strich daraufhin 1990 den Beinamen „HANS MUTHESIUS-Haus“ für seine Frankfurter Geschäftsstelle und unterließ die weitere Verleihung von „HANS MUTHESIUS-Medaillen“.

Quelle: <https://frankfurter-personenlexikon.de/node/592>

Dr. HANS MUTHESIUS war in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis u.a. in folgenden Themenfelder engagiert und beteiligt, wie Gemeinschaftsfremdengesetz, Fürsorge und Jugendwohlfahrt in den eingegliederten Ostgebieten Polen, Idee und Praxis nationalsozialistischer Polenpolitik von 1939 bis 1945, Verschleppung und Eindeutschung polnischer Kinder, Lebensmittelversorgung der Jugendlichen in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen und Fürsorgeerziehungsanstalten, Beurkundung nichtehelicher Kinder deutscher Frauen und "fremdvölkischer" Erzeuger durch das Standesamt und Meldung an die Gestapo durch das Jugendamt, Meldung der als sittlich ungeeignet entlassenen weiblichen Reichsarbeitsdienstpflchtigen und Freiwilligen an die Jugendämter, Betreuung unehelicher Kinder kroatischer Arbeiterinnen.

In den 1970er Jahren erfolgte die Anerkennung der Insassen der Nazi-Jugend-Konzentrationslager als Verfolgte des NS-Regimes durch die Entschädigungsämter. In der Erinnerungskultur engagieren sich die Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück für das Lager Uckermark, die KZ-Gedenkstätte Moringen, der Gedenkort in Łódz mit dem Denkmal des Martyriums der Kinder.

Nach Ansicht des \*\*\* Antragstellers in 6F 9/22 hätten die BRD-Strafermittlungsbehörden eindeutig auf Grund der Sachlagen und vorliegenden Beweise unmittelbar ab 1949 strafrechtliche Verfahren in der Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz,“ einleiten müssen.

Das Bundesministerium der Justiz sowie einzelne BRD-Justizinstitutionen haben sich bereits bei Veröffentlichungen, Ausstellungen, Mahnmalen und Gedenktafeln, etc. bezüglich der Verbrechen der Nazi-Terrorjustiz sowie bezüglich der Übernahme von NS-Funktionseliten nach 1945 und den damit nachweisbar beeinflussten Umgang der BRD-Justiz mit der Nazi-Terrorjustiz sowie mit NS-Unrecht und NS-Verbrechen öffentlich nachweisbar engagiert. Die juristische Aufarbeitung in der BRD-Justiz von NS-Unrecht und NS-Verbrechen ist bis heute ein Thema durch viele bisher unzureichende Aufarbeitungen und weitere blinde Flecken. Und dies u.a. professionskritisch sowohl in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Nazi-Familienrechtspraxis, wie hier nachweisbar schwerpunktmäßig vorliegend beim Familiengericht/Amtsgericht Mosbach.

Das AG MOS ist gesetzlich verpflichtet, diese Sachverhalte sowie die in der

Begründung und Glaubhaftmachung angeführten Sachverhalte vollständig zu ermitteln, zu überprüfen und öffentlich aufzuklären.

Daher ergeht hier die STRAFANZEIGE des \*\*\* gegen Unbekannt am AG/FG MOS vom 29.06.2022 unter 6F 9/22, konkreter gegen verantwortliche Mitarbeiter der BRD-Strafermittlungsbehörden, die es ab 1949 unterlassen haben Ermittlungsverfahren einzuleiten gegen „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz.“ Dem hier unter 6F 9/22 angerufenen Amtsgericht Mosbach und der Staatsanwaltschaft Mosbach wird aufgegeben, sowohl die jeweiligen Personen aus dem Nazi-Terror- und Vernichtungsregime als auch die verantwortlichen Personen aus der BRD-Justiz namentlich zu ermitteln und zu überprüfen, inwieweit und welche dieser betreffenden Personen noch lebend sind, um dann entsprechende Verfahren gegen diese Personen einzuleiten.

Dem Amtsgericht Familiengericht Mosbach wird zudem aufgegeben, insbesondere in seiner Sachverhaltsüberprüfung und Sachverhaltsermittlung mögliche NS-Verbrechen u.a. im KZ-Neckarelz in Mosbach, im Hammerlager in Mosbach für SS-Strafgefangene, im Turnhallenlager in Mosbach für italienische Militärinternierte (IMI), im Konzentrationslager auf dem Heuberg bei Stetten am Kalten Markt, im Konzentrationslager Oberer Kuhberg in Ulm/Donau, im Konzentrationslager Kislau, Ankenbuck, Welzheim und im Frauengefängnis Gotteszell in Schwäbisch Gmünd mit einzubeziehen.

Das Gericht selbst ist von Amtswegen zur umfassenden Sachverhaltsermittlung und -aufklärung nach § 26 FamFG, § 27 FamFG, § 44 FamFG, § 138 ZPO verpflichtet, um möglichst eine Verletzung der Ansprüche auf rechtliches Gehör und faires Verfahren nach § 10 AEMR, § 6 EMRK, § 103 Abs. 1 GG sowie auf die Achtung des Familienlebens nach § 8 EMRK sowie auf das Recht auf Meinungsfreiheit § 19 AEMR, § 11 EMRK, § 5 GG sowie auf das Recht auf Diskriminierungsverbot § 14 EMRK auszuschließen.

>>|||||<<



**2) GERICHTLICH EINZUHOLENDE STELLUNGNAHMEN ALLER  
 VERFAHRENSBETEILIGTEN IN DER RECHTSSACHE „Dr. HANS  
 MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager  
 Moringen, Uckermark und Lodz,“ INKLUSIVE FACHSTELLEN UNTER 6F 9/22**

Dem Amtsgericht Mosbach wird hiermit aufgegeben von allen Verfahrensbeteiligten inklusive der involvierten Fachstellen (JA NOK unter der Verantwortung des Landrats \*\*\* und Verfahrensbeistandsschaft) offizielle Stellungnahmen in der hier anhängigen Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz“ ordnungsgemäß und vollständig einzuholen. Zu diesen Personen bei der involvierten Fachstelle Jugendamt

NOK BCH und MOS unter der Verantwortung des Landrats \*\*\* zählen sowohl die konkret jeweiligen fallverantwortlichen ASD-Sozialarbeiterinnen, die in der jeweiligen kollegialen Fachberatung involvierten ASD-Mitarbeiter\*innen sowie die jeweilige verantwortliche Sachgebiets- und Amtsleitung.

Des Weiteren wird beim AG MOS beantragt, offizielle Stellungnahmen und Sachvorträge der hier involvierten Fachstellen u.a. zu NS-Unrecht und NS-Verbrechen-Fragestellungen einzuholen :

- Welche Rolle haben deutsche Jugendämter bei Organisation, Aufrechterhaltung und Betrieb von Nazi-Jugendkonzentrationslagern gespielt ?
- Welche Rolle haben deutsche Jugendämter während der Massentötungen von Kindern der osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen in Ausländerkinderpflegestätten, Entbindungs- und Säuglingsheimen unter dem Nazi-Terror- und Vernichtungsregime im Verantwortungsbereich der damaligen deutschen Jugendämter gespielt ?
- Welche Rolle hatten deutsche Jugendämter bei ihrem Auftrag als deutsche Kinder- und Jugendhilfeinstitution in der zentralen und dezentralen Massentötung von Kindern und Jugendlichen während der Nazi-Euthanasie-Aktion T4, insbesondere bei der Nazi-Kinder-Euthanasie?
- Welche konkreten Widerstandsleistungen von welchen konkreten deutschen Jugendämtern hat es gegen die Vereinnahmung durch die Nationalsozialisten ab 1933 gegeben ?
- Welche konkreten deutschen Jugendamtsmitarbeiter haben sich damals wann, wie, wo nachweisbar öffentlich gegen die Nazi-Ideologie-Vorgaben der erbbiologischen und rassehygienischen Ausleseverfahren in ihrer Arbeit geäußert und nachweisbar öffentlich Widerstandsleistungen aufgezeigt ?
- Welche konkreten deutschen Jugendamtsmitarbeiter haben sich damals wann, wie, wo nachweisbar öffentlich gegen die Nazi-Ideologie-Vorgaben der Zwangsorganisation von Kindern und Jugendlichen in der Hitlerjugend und im Bund deutscher Mädel geäußert und Widerstandsleistungen aufgezeigt ?
- Und welche konkreten deutschen Jugendamtsmitarbeiter haben sich bis heute nachweisbar öffentlich ausgesprochen bzw. sprechen sich jetzt und heute nachweisbar öffentlich gegen die Rolle der deutschen Jugendamtsinstitution im Zusammenhang mit NS-Verbrechen aus ?

Betrachte man abschließend die Rezeption der NS-Geschichte und Aufarbeitung der Vergangenheit, müsse man feststellen, dass Mitarbeiter der Sozialarbeit sich „vergleichsweise spät“ mit der NS-Vergangenheit auseinandersetzten, geprägt von einer „Verdrängung und Bagatellisierung.“ Quelle: Soziale Arbeit zwischen nationalsozialistischer Volksfürsorge und Menschenrechtsprofession, 31.10.2019

<https://fas.fhws.de/meldung/thema/soziale-arbeit-zwischen-nationalsozialistischer-volksfuersorge-und-menschenrechtsprofession/>

Dabei hat das AG MOS in seiner Sachverhaltsermittlungs- und Sachverhaltsaufklärungspflicht u.a. zu überprüfen :

- ob und wie und warum ggf. sich die relevanten Verfahrensbeteiligten jeweils ihrerseits den hier vorliegend beantragten Verfahren des \*\*\* vom 29.06.2022 in der Rechtssache „*Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz*“ beim AG MOS gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und gegen NS-Verbrechen unter 6F 9/22 anschließen ?

- ob und wie und warum und wann ggf. die relevanten Verfahrensbeteiligten eigene Verfahren beim AG MOS in der Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz,“ gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und gegen NS-Verbrechen unter 6F 9/22 oder einem anderen Aktenzeichen eröffnen ?
- ob und wie und warum ggf. sich die relevanten Verfahrensbeteiligten jeweils ihrerseits den hier vorliegend beantragten Verfahren des \*\*\* vom 29.06.2022 in der Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz“ nicht anschließen und sich auch nicht in eigens initiierten Verfahren beim AG MOS in der Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz,“ gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und gegen NS-Verbrechen unter 6F 9/22 engagieren wollen, d.h. sich demnach nicht öffentlich nachweisbar vor dem AG/FG MOS zu Nationalsozialismus, NS-Unrecht und NS-Verbrechen äußern wollen ?

>>|||||<<



### 3) Begründung und Glaubhaftmachung : Beispiele frei verfügbarer Literatur und Medien

Artikel aus: Frankfurter Biographie 2 (1996), S. 77f., verfasst von: Reinhard Frost.

Lexika: NB 1985, S. 273, Nr. 1581.

Literatur: FS Hans Muthesius 1960. | Schrapper: Hans Muthesius 1991.

Quellen: ISG, S2/279. | ISG, S3/5.326 (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge).

Quelle: <https://frankfurter-personenlexikon.de/node/592>

Christian Schraper: Hans Muthesius (1885–1977). Ein deutscher Fürsorgejurist und Sozialpolitiker zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik. Votum-Verlag, Münster 1993, ISBN 3-926549-88-2.

Christian Schraper: Muthesius, Hans, in: Hugo Maier (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit. Freiburg : Lambertus, 1998 ISBN 3-7841-1036-3, S. 417–422

Eberhard Orthbandt (Hrsg.): Hans Muthesius: Sein Lebenswerk in der sozialen Arbeit. Eine Auswahl aus seinen Schriften mit eingearbeiteter Darstellung der biographischen und zeitgeschichtlichen Zusammenhänge. Kohlhammer, Stuttgart 1985, ISBN 3-17-006555-6.

Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bd. 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihaftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeiterlager. C. H. Beck Verlag, München 2009, ISBN 978-3-406-57238-8.

Wolfgang Ayaß: "Asoziale" im Nationalsozialismus, Stuttgart: Klett-Cotta, 1995, ISBN 3-608-91704-7.

Inge Deutschkron: ... denn ihrer war die Hölle. Kinder in Gettos und Lagern. Wissenschaft und Politik, Köln 1985, ISBN 3-8046-8565-X.

Barbara Bromberger, Hans Mausbach: Feinde des Lebens. NS-Verbrechen an Kindern, Pahl-Rugenstein, Köln 1987, ISBN 3-7609-1062-9.

Heinrich Muth: Jugendopposition im Dritten Reich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 3, 1982.





Der \*\*\* Antragsteller erteilt hiermit offiziell die Freigabe des vorliegenden Antrages vom 29.06.2022 unter 6F 9/22 in der Rechtssache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz.“ **Dem Amtsgericht Mosbach und der Staatsanwaltschaft Mosbach wird hiermit als offizieller Antrag aufgegeben, die anhängige RECHTSSACHE „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz“ mit kritischer Dokumentation sowie die Falldokumentationen in der hiermit beim AG/FG MOS anhängigen Rechtsache „Dr. HANS MUTHESIUS, hauptverantwortlich für die Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark und Lodz“ auf den Internet-/bzw. Websites des Amtsgericht Mosbach frei zugänglich zu veröffentlichen.**

Mit freundlichen Grüßen

\*\*\*